

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/47/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch) , Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Vorname	Martin
Nachname	Brunner
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	18.09.2026

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die befristete Zulassung der Vermischung von nicht-konformen Lebensmitteln mit konformen Lebensmitteln stellt einen systemfremden Paradigmenwechsel dar, der die Grundpfeiler des Schweizer Lebensmittelrechts untergräbt. Die zentralen Ablehnungsgründe sind: 1. Fehlende Risikominimierung: Die Vermischung von Lebensmitteln mit Höchstwertüberschreitungen verringert die Gesamtexposition der Bevölkerung nicht. Da Stoffe wie PFOA von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als karzinogen (Gruppe 1) eingestuft wurden, ist das Minimierungsgebot zwingend zu wahren. 2. Verstoss gegen die Gute Herstellungspraxis (GHP): Das geltende Recht verbietet das Vermischen kontaminierter Rohstoffe zur rechnerischen Höchstwertkorrektur. Die Aufweichung dieses Prinzips widerspricht der Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten an die Sicherheit und Reinheit von Schweizer Agrarprodukten und gefährdet deren Ruf. 3. Unverhältnismässiger Vollzugsaufwand: Die lückenlose Überwachung von Stoffströmen, Mischungsverhältnissen und PFAS-Anfangskonzentrationen bis zur Primärproduktion ist für die kantonalen Laboratorien in der Praxis kaum kontrollierbar und verursacht einen massiven administrativen Mehraufwand. 4. Inkompatibilität mit EU-Recht und Marktverzerrung: Da das EU-Recht Vermischungen zur Höchstwertkorrektur strikt untersagt (Verordnung (EU) 2023/915), schafft die Vorlage eine gefährliche Sonderlösung für den Inlandmarkt. Trotz Ausfuhrverbot birgt dies erhebliche Risiken für das bilaterale Agrarabkommen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Schweiz zur "Abladeplattform" für hochbelastete Tiere aus dem europäischen Ausland wird, die hier wirtschaftlich verwertet werden könnten. 5. Präzedenzwirkung: Eine Ausnahmeregelung bei PFAS schafft Fehlanreize für künftige Belastungsfälle bei anderen Kontaminanten. Wirtschaftliche Härten in der Primärproduktion müssen über agrarpolitische Instrumente abgefedert werden, nicht durch eine Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus. 6. Soziale Aspekte: Es besteht die Gefahr einer sozialen Selektion beim Konsum: Während sich einkommensstarke Haushalte unbelastete Produkte leisten können, könnten gemischte Produkte primär im günstigeren Segment landen, wodurch einkommensschwächere Bevölkerungsteile einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnten. 7. Ökonomische Ineffizienz: Aus wirtschaftlicher und vermarktungstechnischer Sicht schafft die Vorlage zudem massive Fehlanreize und führt zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Entwertung: Um eine Charge nicht-konformen Fleisches künstlich verkehrsfähig zu machen, muss meist eine wesentlich grössere Menge an qualitativ einwandfreiem, konformem Fleisch beigemischt werden. Dieses wird durch den Mischprozess und die nachfolgende Deklarationspflicht massiv abgewertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nicht nachhaltig, da es gesunde, marktfähige Lebensmittel ohne Not entwertet und den Ruf von Schweizer Qualitätsprodukten beschädigt.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermishtes Produkt
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern: a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet; b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird; c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird. 2 Wer Lebensmittel mit Lebensmitteln, deren Gehalt an PFAS die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, vermischen will, muss dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Der vorgeschlagene Artikel 13a ist ersatzlos zu streichen. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die Zulassung der Vermischung kontaminierter Ware stellt einen gravierenden Präzedenzfall dar. Gemäss Weisung 2026/1 des BLV ist bei einer Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte für PFAS von einem Risiko für die Gesundheit auszugehen. Gemäss Art. 7 und 8 LMG gilt das absolute Gebot sicherer und täuschungsfreier Lebensmittel. Ein Endprodukt, das nur durch das bewusste Strecken von nicht-konformer Ware den Höchstwert einhält, widerspricht dem Geiste des Schweizer Lebensmittelrechts und des Konsumentenschutzes. Im Fall von Fleisch (z.B. als Hackfleisch) ist es fraglich, ob die Vermischung der Fleischanteile mit Höchstwertüberschreitungen mit Fleischanteilen ohne Höchstwertüberschreitungen für die gesamte Produktionscharge homogen möglich ist. Des Weiteren dürfte es schwierig sein, aus allen anfallenden, zu vermischenden Fleischstücken ein gemischtes Produkt in gewünschter Qualität zu erhalten: ein Filetstück eignet sich z.B. nicht für Hackfleisch. Zudem ist die in Abs. 1 Bst. b geforderte Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion bei hochgradig verarbeiteten oder zusammengeführten Chargen im Vollzug analytisch und dokumentarisch nicht verlässlich überprüfbar. Die in Abs. 2 verankerte Meldepflicht delegiert die Kontrollverantwortung an die kantonalen Vollzugsbehörden, ohne dass diese die Stoffströme lückenlos überwachen können. Sollte Art. 13a LGV nicht gestrichen werden, so sind Abs. 1 Bst. c und d auf «vermischte Produkte und daraus hergestellte Lebensmittel» auszudehnen. Bst. c ist als Verbot zu formulieren («darf nicht ... ausgeführt werden»). Der Hinweis nach Bst. d ist so zu fassen, dass er auch bei zusammengesetzten Lebensmitteln (z. B. Lasagne oder verzehrfertige Produkte) verständlich ist und erkennen lässt, dass Lebensmittel mit PFAS-Höchstwertüberschreitungen verwendet wurden. Zudem ist die Eigenschaft als vermishtes Produkt auf allen Handelsstufen in den Handelsdokumenten weiterzugeben. Nur so sind das Ausfuhrverbot und die Rückverfolgbarkeit auch auf der Handelsstufe vollziehbar. Kennzeichnung und Ausfuhrverbot müssen für alle vor Ablauf der Befristung hergestellten Produkte bis zu deren Abverkauf weitergelten.
Anhang	

Titel	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer ein verpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: k den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d <u>Ersatzlose Streichung.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Da Art. 13a abgelehnt wird, erübrigt sich die Aufnahme des Hinweises in die Liste der obligatorischen Angaben für verpackte Lebensmittel Sollte eine Vermischung zulässig sein, ist eine Deklarationspflicht aus Gründen des Täuschungsschutzes und der Transparenz unabdingbar. Konsumentinnen und Konsumenten müssen erkennen können, dass das Lebensmittel aus der Vermischung von Partien mit unterschiedlichen PFAS-Belastungen hervorgegangen ist. Nur unter dieser Voraussetzung bleibt eine informierte Kaufentscheidung möglich.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: f der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d <u>Ersatzlose Streichung.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Folgestreichung. Sollte Art. 13a nicht gestrichen werden, ist der Hinweis auch im Offenverkauf zwingend schriftlich anzubringen, da das Informationsbedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten unabhängig von der Verkaufsform besteht (Art. 18 LMG). Dass der Hinweis im Offenverkauf und im Gastgewerbe zu einer erheblichen Entwertung der Produkte führt und nur mit grossem Aufwand zu kontrollieren ist, zeigt die mangelnde Praktikabilität der Vorlage als Ganzes.
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig. <u>Ersatzlose Streichung.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Eine Befristung auf drei Jahre heilt den systematischen Mangel der Vorlage nicht. Das Signal, dass das Lebensmittelrecht bei wirtschaftlichem Druck temporär als regulatorisches Ventil genutzt werden kann und das Schutzniveau den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst wird, beschädigt die Glaubwürdigkeit des Schweizer Vollzugs nachhaltig.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die vorgeschlagene Ergänzung der EDAV-EU ist die direkte Folge der systemfremden Vermischungsregelung in der LGV. Da das europäische Lebensmittelrecht (Verordnung (EU) 2023/915) das Mischen von nicht-konformer Ware zur Grenzwertkorrektur strikt verbietet, sieht sich der Bund gezwungen, ein territoriales Ausfuhrverbot in die EU zu erlassen, um internationale Abkommen nicht zu verletzen. Dieses Konstrukt wird abgelehnt. Ein einseitiges Ausfuhrverbot für im Inland legalisierte Mischprodukte schafft einen regulatorischen «Sonderzug Schweiz», der die Integrität des Schweizer Exportmarktes gefährdet. Zudem delegiert diese Verordnung die gesamte Kontrollverantwortung für die Verhinderung illegaler Exporte an den kantonalen Vollzug, ohne dass dafür praktikable Kontrollmechanismen existieren. Wirtschaftliche Probleme in der landwirtschaftlichen Primärproduktion dürfen nicht zu risikoreichen Sonderregelungen im Aussenhandelsrecht für Tierprodukte führen.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30a
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Lebensmittel, die aus einer Vermischung nach Artikel 13 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 hervorgehen, dürfen nicht aus dem Zollgebiet in die Mitgliedstaaten der EU und die Zollausschlussgebiete verbracht werden. Der vorgeschlagene Artikel 30a EDAV-EU ist ersatzlos zu streichen. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Der vorgeschlagene Artikel 30a untersagt das Verbringen von PFAS-Mischprodukten in die EU-Mitgliedstaaten. In der Vollzugspraxis ist dieses Verbot jedoch kaum verlässlich zu kontrollieren. Sobald kontaminiertes Fleisch (oder später auch Milch) im Inland mit konformer Ware vermischt, zu zusammengesetzten Lebensmitteln (z. B. Fleisch- oder Käseprodukten) weiterverarbeitet und in die reguläre Handelsstruktur eingespeist wird, ist die Zweckbestimmung der Ware («für den Inlandmarkt») auf den nachgelagerten Stufen der Vertriebskette dokumentarisch und analytisch nicht mehr lückenlos überprüfbar. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssten einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um ein unbeabsichtigtes oder missbräuchliches Abfliessen dieser Warenströme in den EU-Raum zu verhindern. Sollten solche Mischprodukte dennoch im EU-Raum beanstandet werden, droht ein massiver Reputationsschaden für den gesamten Schweizer Agrar- und Exportsektor sowie eine Gefährdung des bilateralen Agrarabkommens. Das Risiko wird einseitig auf den kantonalen Vollzug und die Exportwirtschaft abgewälzt.
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 30a gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig. Ersatzlose Streichung. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Nach Ablauf der Befristung von Art. 13a LGV dürfen keine neuen Vermischungen mehr erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte Lebensmittel können jedoch noch über längere Zeit im Verkehr sein, insbesondere tiefgekühlte Erzeugnisse. Fällt Art. 30a gleichzeitig mit Art. 13a LGV dahin, dürfte diese Ware ab diesem Zeitpunkt in die EU verbracht werden, obwohl sie den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/915 nicht entspricht. Das Verbringungsverbot erfüllt seinen Zweck, die Verpflichtungen aus den bilateralen Abkommen zu wahren, nur dann, wenn es für sämtliche nach der Ausnahmeregelung hergestellten Lebensmittel bis zu deren vollständigem Abverkauf gilt. Da nach Ablauf der Befristung keine neuen Mischprodukte mehr entstehen, belastet eine unbefristete Geltung von Art. 30a die Betriebe nicht zusätzlich.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die vorgeschlagene Änderung der Kontaminantenverordnung (VHK) – namentlich die Einführung von Artikel 5c – wird entschieden abgelehnt. Die VHK regelt die Höchstgehalte für Kontaminanten, um die Bevölkerung vor chronischen und akuten Gesundheitsrisiken durch unerwünschte Stoffe in Lebensmitteln zu schützen. Das in Artikel 5 Absatz 2 VHK verankerte, strikte Vermischungsverbot ist kein administratives Detail, sondern ein zentrales Schutz- und Qualitätsprinzip des Schweizer Lebensmittelrechts. Eine systematische Durchbrechung dieses Verbots durch die Einführung von Ausnahmeartikeln wird aus fachlichen, vollzugstechnischen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Besonders kritisch ist, dass einzelne PFAS erhebliche gesundheitliche Risiken aufweisen. So wurde Perfluorooctansäure (PFOA) von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als «karzinogen für den Menschen» (Gruppe 1) eingestuft. Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) wurde als «möglicherweise karzinogen für den Menschen» (Gruppe 2B) klassiert. Vor diesem Hintergrund muss die Exposition der Bevölkerung gegenüber PFAS nach dem Vorsorge- und Minimierungsprinzip so weit wie möglich reduziert werden. Die vorgeschlagene Vermischung belasteter und unbelasteter Lebensmittel steht diesem Ziel entgegen. Wirtschaftliche Härten, die in der Primärproduktion durch lokale PFAS-Belastungen entstehen, müssen mit agrarpolitischen Instrumenten aufgefangen werden. Es ist verfehlt, das etablierte Schutzniveau der Kontaminantenverordnung zu schwächen, um strukturelle Probleme zu lösen.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5c Abweichung vom Verbot der Vermischung kontaminierter Lebensmittel
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 dürfen Lebensmittel, deren Gehalt an PFAS die festgelegten Höchstwerte überschreitet, mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermisch <u>Der vorgeschlagene Artikel 5c VHK ist</u> werden, sofern der in der Tabelle im Anhang 8a Teil B festgelegte Höchstgehalt an PFAS eingehalten wird. satzlos zu streichen. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die vorgeschlagene Abweichung verwässert das Minimierungsgebot für Fremdstoffe in der Lebensmittelkette. In den Erläuterungen wird richtigerweise festgehalten, dass Lebensmittel, die die Höchstwerte nicht einhalten, nach geltendem Recht und gemäss der europäischen Referenzgesetzgebung (Verordnung (EU) 2023/915) nicht verwendet und nicht gemischt werden dürfen. Die Einführung von Artikel 5c VHK hebt dieses Verbot für PFAS-Verbindungen aus und bricht mit der Guten Herstellungspraxis (GHP). Ein Lebensmittel wird nicht dadurch sicher oder qualitativ einwandfrei, dass hochbelastete Rohstoffe so lange mit unbelasteter Ware gestreckt werden, bis der Höchstwert mathematisch eingehalten wird.
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 5c gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig. <u>Ersatzlose Streichung.</u> Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Folgestreichung. Die Befristung der Regelung auf drei Jahre (Absatz 2) heilt den systematischen Fehler der Vorlage nicht. Mit der Schaffung einer temporären Ausnahme in der VHK wird ein hochgefährlicher Präzedenzfall für andere Kontaminanten (wie Mykotoxine, Dioxine oder Schwermetalle) geschaffen. Sobald an anderer Stelle lokale Umweltkontaminationen auftreten, wird die Wirtschaft unter Verweis auf Artikel 5c VHK analoge Aufweichungen fordern. Dies läuft der langfristigen Strategie zur Reduktion langlebiger Chemikalien an der Quelle zuwider.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die vorgeschlagene Änderung der TBDV wird ausdrücklich begrüsst. Die Aktualisierung der Höchstwerte ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) dringend notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren. Die Übernahme des Höchstwerts von 0,1 µg/l für die Summe von 20 PFAS-Verbindungen (PFAS-20) stellt den folgerichtigen autonomen Nachvollzug der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 dar und sichert die Gleichwertigkeit mit europäischen Standards. Befürwortet wird auch die zusätzliche Einführung des strengeren Summenparameters von 0,02 µg/l für die vier toxikologisch relevantesten PFAS-Verbindungen (PFAS-4). Diese Massnahme orientiert sich am Vorgehen anderer europäischer Staaten wie Deutschland und Italien. Die Verschärfung trägt zu einem besseren Schutz der Konsumenten bei und hat zudem den Effekt, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Verwendung von Trinkwasser als Tränkewasser nicht durch PFAS beeinträchtigt wird.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die eingeräumte Übergangsfrist von drei Jahren für die Einhaltung der neuen Höchstwerte für PFAS-20 und PFAS-4 ist aus verhältnismässigkeitsbezogenen und technischen Gründen sachgerecht, bei bauliche oder verfahrenstechnische Anpassungen (z. B. Aktivkohlefiltration, Aktivierung von Ersatzquellen) ist sie ambitioniert, da die betroffenen Wasserversorgungen erhebliche Planungs- und Investitionszeiten beanspruchen. Aus Sicht des Vollzugs darf diese Frist jedoch nicht zu einer tatenlosen Duldung von Höchstwertüberschreitungen führen. Gemäss den Ergebnissen der VKCS-Trinkwasserkampagne und kantonalen Auswertungen werden voraussichtlich rund 1 % der Versorgungen mit einer Überschreitung des PFAS-20 Summenhöchstwerts im abgegebenem Trinkwasser oder in Grundwasserfassungen konfrontiert sein. Auf den Parameter PFAS-4 bezogen werden voraussichtlich bis zu 5 % der Versorgungen eine Konzentration über dem Höchstwert und weitere 5 % eine Konzentration im Bereich des Höchstwerts aufweisen. Bereits heute verpflichtet Art. 3 Abs. 3 der TBDV die Wasserversorgungen zur regelmässigen Risikoanalyse ihrer Wasserressourcen. Auf dieser Grundlage ist es zwingend, dass Versorgungen mit absehbaren Höchstwertüberschreitungen proaktiv ein Monitoring durchführen und Sanierungskonzepte entwickeln.
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Definition der Summenparameter PFAS-20 (0,1 µg/l) und PFAS-4 (0,02 µg/l) sowie die Streichung der veralteten Einzelwerte für PFOS, PFHxS und PFOA in Anhang 2 Ziff. 1 wird unterstützt. Die Streichung der alten Einzelwerte bereinigt die Verordnung von veralteten Standards. Die erforderlichen Analysen im Spurenbereich können sowohl in den kantonalen als auch in privaten Laboratorien bereits durchgeführt werden.
Anhang	